



Nr. 12 / 2017

Qualitätssicherung

Studie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik

Berlin, 6. April 2017 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat Verbände und Fachgesellschaften in Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik brieflich um Unterstützung einer Studie zur Erhebung und Analyse des Ist-Zustandes der Personalausstattung in psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen gebeten. Mit der Durchführung der Studie wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung eine Gruppe von Wissenschaftlern der GWT-TUD GmbH unter der Projektleitung von Prof. Dr. Hans-Ulrich Wittchen beauftragt.

Ziel der Studie ist es, eine empirische Datengrundlage zur bestehenden Personalausstattung und den Tätigkeiten des Personals in den Krankenhäusern und Abteilungen der Fachgebiete Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie psychosomatische Medizin und Psychotherapie zu schaffen. Mit aktuellen, umfassenden und einheitlich erhobenen Daten soll die empirische Datenbasis erweitert und damit der Prozess der Entwicklung der zukünftigen Personalanforderungen unterstützt werden.

Die Ergebnisse der Studie werden dem G-BA als empirischer Orientierungs- und Referenzrahmen in einem expertengestützten Prozess zur normativen Festlegung von Mindestpersonalvorgaben in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen dienen. In diesem Prozess soll auch Fachgesellschaften die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Anlass der Studienvergabe ist der gesetzliche Auftrag an den G-BA (gemäß § 136a Absatz 2 SGB V), verbindliche Mindestanforderungen für die Ausstattung der betroffenen stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen Personal festzulegen. Die Mindestvorgaben zur Personalausstattung sollen dabei möglichst evidenzbasiert sein und zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen. Die entsprechende Richtlinie soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Sie löst die bisherige Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) ab.

Die Studie soll neben der Ist-Situation der Personalausstattung vor allem das konkrete aktuelle Tätigkeitsspektrum und den jeweiligen Zeitaufwand des Personals in den verschiedenen Bereichen, differenziert nach Patientengruppen, abbilden.

Parallel zur Studie führt der G-BA in 2017 und 2018 Fachgespräche durch, um den Anforderungen des Gesetzgebers zu entsprechen und Mindestvorgaben zu entwickeln, die möglichst evidenzbasiert sind und zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen. In den Fachgesprächen werden Fachexperten aus verschiedenen Bereichen der Versorgung angehört, die von der Richtlinie zu verbindlichen Personalanforde-

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Gudrun Köster

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de



rungen in Psychiatrie und Psychosomatik betroffen sind. Im Fokus steht dabei, mit welcher berufsgruppenspezifischen Personalausstattung eine leitliniengerechte Behandlung der betroffenen Patienten möglich ist.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 12 / 2017
vom 6. April 2017

Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung der Versorgungsqualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung und die Anpassung der Personalanforderungen an den aktuellen wissenschaftlichen Stand.

Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) vom 23. Dezember 2016 erhielt der G-BA den Auftrag, verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal festzulegen. Zudem soll er Indikatoren für die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung in der Psychiatrie und Psychosomatik benennen. Auch soll er Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen formulieren.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.